

Bericht und Antrag des Ausschusses für Informations- und Kommunikationstechnologie und Medienangelegenheiten zum Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag (Mitteilungen des Senats vom 22. Juni 1999 — Drs. 15/1 — und 21. Oktober 1999 — Drs. 15/73 —) vom 4. Februar 2000

I. Bericht

1. Mit seiner Mitteilung vom 22. Juni 1999 (Drs. 15/1) gab der Senat der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Vierten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Vierter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) zur Kenntnis. Die Bürgerschaft (Landtag) überwies den Entwurf des Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrages in ihrer Sitzung vom 20. Juli 1999 zur Beratung und Berichterstattung an den Ausschuss für Informations- und Kommunikationstechnologie und Medienangelegenheiten.

Nach Unterzeichnung des Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrages durch die Ministerpräsidenten der Länder leitete der Senat mit seiner Mitteilung vom 12. Oktober 1999 (Drs. 15/73) der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung rundfunkrechtlicher Vorschriften mit der Bitte um Beschlussfassung zu. Auch dieser Gesetzentwurf wurde von der Bürgerschaft (Landtag) am 18. November 1999 zur Beratung und Berichterstattung an den Ausschuss überwiesen.

Das Inkrafttreten des Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrages ist nach Art. 8 Abs. 2 für den 1. April 2000 vorgesehen. Dazu ist eine Ratifikation durch alle Landesparlamente bis zum 31. März 2000 notwendig.

Wichtige Änderungen betreffen die im allgemeinen Teil des Rundfunkstaatsvertrages enthaltenen Regelungen zu Werbung, Teleshopping und Sponsoring, mit denen insbesondere auch die Begriffsbildungen aus der EG-Fernsehrichtlinie und der Europakonvention über das grenzüberschreitende Fernsehen übernommen werden. Im Übrigen werden besondere Erscheinungsformen der Werbung (geteilter Bildschirm, virtuelle Werbung, „splitscreens“) erstmalig geregelt.

Weiterhin werden die Regelungen zum Jugendschutz einschließlich der Kennzeichnungspflicht für jugendgefährdende Sendungen neu gefasst sowie eine Bestimmung über die Ausstrahlung von Großereignissen im frei empfangbaren Fernsehen in den Rundfunkstaatsvertrag aufgenommen.

2. Bremen hat gemeinsam mit den Ländern Berlin, Saarland und Sachsen-Anhalt folgende Protokollerklärung zu dem Staatsvertrag abgegeben:

„Die Regierungschefs des Landes Berlin, der Freien Hansestadt Bremen, des Saarlandes und des Landes Sachsen-Anhalt gehen davon aus, dass in einem Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrag, über dessen wesentliche Inhalte eine Verständigung anlässlich der Sonder-Ministerpräsidentenkonferenz im Herbst dieses Jahres zu Fragen der ARD-Strukturreform sowie der Werbung und des Sponsoring im öffentlich-rechtlichen Rundfunk erreicht werden sollte, eine Regelung gefunden wird, die eine funktionsgerechte Finanzausstattung sämtlicher bestehender Landesrundfunkanstalten auch über den 31. Dezember 2000 hinaus gewährleistet.“

Die Regierungschefs der Länder haben während ihrer Jahreskonferenz vom 10. bis 12. November 1999 in Bremen einen Beschluss zur Neugestaltung des Finanzausgleichs gefasst und dazu ergänzend folgende Protokollerklärung abgegeben:

„Die Regierungschefs der Länder gehen davon aus, dass die ARD einvernehmlich den internen Leistungs- und Gegenleistungsaustausch zugunsten der Funktionsfähigkeit der kleinen Anstalten gestaltet einschließlich einer Neuregelung des Fernsehvertragsschlüssels. Er soll der Abfederung der Folgen des reduzierten Finanzausgleichs für die Finanzausgleichsempfänger dienen.“

Dazu haben die Freie Hansestadt Bremen und das Saarland Folgendes zu Protokoll erklärt:

„Die Realisierung der vorstehenden Protokollerklärung der Regierungschefs der Länder ist für die Regierungschefs des Saarlandes und Bremens die Geschäftsgrundlage ihrer Zustimmung zu dem Beschluss der Ministerpräsidenten.“

Die Neuregelung des Rundfunkfinanzausgleichs auf der Grundlage des MPK-Beschlusses soll im Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrag verankert werden, der zum 1. Januar 2001 in Kraft treten soll.

3. In der Mitteilung des Senats vom 12. Oktober 1999 (Drs. 15/73) ist außerdem eine Änderung des Radio-Bremen-Gesetzes enthalten mit dem Ziel, Radio Bremen die Ermächtigung zu geben, Sendeanlagen auch außerhalb des bremischen Staatsgebietes betreiben zu können. Diese Gesetzesänderung hat die Bürgerschaft (Landtag) bereits in ihrer Januar-Sitzung in erster und zweiter Lesung beschlossen (Beschlussprotokoll Nr. 15/177), so dass der Wortlaut des Gesetzes zur Änderung rundfunkrechtlicher Vorschriften entsprechend abzuändern ist.

Antrag

Der Ausschuss für Informations- und Kommunikationstechnologie und Medienangelegenheiten empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) mit den Stimmen der Vertreter der Fraktionen der SPD und der CDU, dem Gesetz zur Änderung rundfunkrechtlicher Vorschriften in der nachfolgend aufgeführten Fassung zuzustimmen. Die Vertreterin der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen spricht sich gegen die Ratifikation des Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrages aus. Der Ausschuss bittet darum, die zweite Lesung unmittelbar nach der ersten Lesung durchzuführen.

Gesetz zu dem Vierten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge

Der Senat verkündet das nahestehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Gesetz zu dem Vierten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge

§ 1

Dem in Bremen am 20. Juli 1999 von der Freien Hansestadt Bremen unterzeichneten Vierten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 8 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu geben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bürger
Vorsitzender